

Beitragsordnung des „Kulturtheaters Tutzing e.V.“

§ 1 Grundlage

Diese Beitragsordnung regelt die Beitragsverpflichtungen der Vereinsmitglieder. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung mit einer $\frac{3}{4}$ -Mehrheit geändert werden.

Die Grundlage für diese Beitragsordnung findet sich in § 4 der Vereinssatzung.

§ 2 Solidaritätsprinzip

Die Mitgliederbeiträge sind eine wesentliche Grundlage für die finanzielle Ausstattung des Vereins. Der Verein ist darauf angewiesen, dass alle Mitglieder ihre Beiträge pünktlich und in vollem Umfang bezahlen. Nur so kann der Verein seine Aufgaben gegenüber den Mitgliedern erfüllen.

Die Höhe der Beitragspflicht richtet sich nach dem Leistungsprinzip.

§ 3 Beitragshöhe

Jedes Mitglied hat einen jährlichen Mitgliedsbeitrag zu zahlen. Jedes Mitglied kann dabei den Mitgliedsbeitrag wählen in Höhe von 30,00 Euro (Mindest-Mitgliedsbeitrag), 120,00 Euro (Mitgliedsbeitrag) oder 600,00 Euro (Förder-Mitgliedsbeitrag). Bei Vereinseintritt bis zum 30. Juni des Jahres ist der volle, danach der halbe Jahresbeitrag zu zahlen. Abweichend davon ist im Gründungsjahr der volle Mitgliedsbeitrag unabhängig vom Zeitpunkt des Vereinseintritts zu zahlen.

Mitglieder zahlen bis zum vollendeten 18. Lebensjahr mindestens 10,00 Euro und bis zum vollendeten unter 27. Lebensjahr mindestens 20,00 Euro pro Jahr (ermäßigter Mindest-Mitgliedsbeitrag zur Förderung der Jugend).

Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 4 Zahlungsform

Die Mitgliedsbeiträge sind mittels Lastschriftverfahren zu zahlen.

Das Vereinskonto wird bei der _____ Bank geführt, IBAN: _____, BIC: _____

Die Mitglieder müssen den Verein umgehend schriftlich über Änderungen ihrer Kontoverbindung informieren.

§ 5 Datenverarbeitung

Die Beitragserhebung erfolgt durch elektronische Datenverarbeitung. Die dafür erforderlichen Daten der Mitglieder (Name und Kontoverbindung) werden gemäß den Vorgaben der DSGVO gespeichert.

§ 6 Vereinsaustritt

Die Beitragspflicht endet, wenn die Mitgliedschaft endet. Die Vorschriften für die Beendigung der Mitgliedschaft finden sich in § 3 Abs. 3.4 der Vereinssatzung.

Ein Vereinsaustritt ist mittels schriftlicher Kündigung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten jeweils zum Jahresende möglich (§ 3 Abs. 3.4 der Vereinssatzung).

§ 7 Inkrafttreten

Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung zum 01. Mai 2024 in Kraft.